

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
 LF1-LEG-71/004-2012

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005  
 Dr. Susanne Gyenge

Durchwahl  
 12894

Datum  
 17. April 2012

NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, Änderung; Motivenbericht

## Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
 Landtagsdirektion

Eing.: 18.04.2012

Ltg.-1212/J-4/2-2012

L-Ausschuss

### Allgemeiner Teil:

#### 1. Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens. Auch im Bereich der Legistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

#### 2. Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem durch eine Verkürzung des Instanzenzuges nunmehr keine Berufungen über Bescheide der Bezirkswahlbehörden zulässig sein und sich dadurch auch die Dauer der Verfahren wesentlich verringern sollen. Die Möglichkeit der Anfechtbarkeit solcher Bescheide bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts ist von dieser Änderung nicht berührt und daher weiterhin uneingeschränkt möglich.

#### 3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

#### 4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Jagdgesetz 1974 normiert im § 20, dass die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Jagdausschusses sowie des Obmannes und Obmannstellvertreters durch ein besonders Landesgesetz geregelt werden.

Die NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung bezieht sich auf Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994.

#### **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

#### **6. Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten, sondern ergeben sich durch die Verkürzung des Instanzenzuges auch Einsparungen.

#### **7. Mitwirkung von Bundesorganen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

#### **8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Die geplante Novelle zur NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

#### **9. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung. Es wurden keine Einwände erhoben.

#### **Besonderer Teil:**

##### **Zu § 22 Abs. 3:**

Im § 22 ist die Anfechtung des Wahlergebnisses des Jagdausschusses geregelt. Über Beschwerden gegen das durch die Gemeindevahlbehörde festgestellte Wahlergebnis hat die Bezirkswahlbehörde zu entscheiden. Mit der geplanten Änderung soll nunmehr die Berufungsmöglichkeit an die Landeswahlbehörde entfallen und die Bezirkswahlbehörde in letzter Instanz entscheiden. Dadurch verringert sich einerseits die Dauer eines Wahlanfechtungsverfahrens und werden andererseits Verwaltungsverfahrenskosten reduziert. Die Möglichkeit der Anfechtung solcher Bescheide bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bleibt jedoch weiterhin bestehen. Bei Städten mit eigenem Statut soll es weiterhin wie bisher eine Beschwerdemöglichkeit gegen das durch die Stadtwahlbehörde festgestellte Wahlergebnis an die Landeswahlbehörde geben. Eine ausdrückliche Regelung im Abs. 3 ist jedoch entbehrlich

und kann daher der Absatz 3 zur Gänze entfallen, da sich aus § 4 Abs. 4 lit. b und § 22 Abs. 2 letzter Halbsatz die Entscheidungsbefugnis der Landeswahlbehörde eindeutig ergibt.

**Zu § 23 Abs. 2:**

Wenn eine Person als Mitglied oder Ersatzmitglied des Jagdausschusses gewählt wurde, obwohl diese Person zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, hat die Bezirkswahlbehörde die Wahl dieses Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes für ungültig zu erklären und außer Kraft zu setzen. Mit der geplanten Änderung soll nunmehr die Berufungsmöglichkeit an die Landeswahlbehörde entfallen und die Bezirkswahlbehörde in erster und letzter Instanz entscheiden. Dadurch verringert sich einerseits die Dauer eines solchen Verfahrens und werden andererseits Verwaltungsverfahrenskosten reduziert. Die Möglichkeit der Anfechtung solcher Bescheide bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bleibt jedoch weiterhin bestehen.

**Zu § 24 Abs. 6 und Abs. 8:**

Im § 24 ist die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters des Jagdausschusses genau geregelt. Nach Abs. 6 und 8 können ausschließlich Mitglieder des Jagdausschusses, dem sie angehören, Beschwerden gegen die Wahl des Obmanns oder des Obmannstellvertreters des Jagdausschusses einbringen. Über solche Beschwerden hat die Bezirkswahlbehörde zu entscheiden. Mit der geplanten Änderung soll nunmehr die Berufungsmöglichkeit an die Landeswahlbehörde entfallen und die Bezirkswahlbehörde in erster und letzter Instanz entscheiden. Dadurch verringert sich einerseits die Dauer eines solchen Verfahrens und werden andererseits Verwaltungsverfahrenskosten reduziert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P e r n k o p f  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung